jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/3/18 1Ob2364/96w, 6Ob184/99y, 2Ob211/99i, 6Ob248/00i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1997

Norm

ABGB §758
ABGB §789

Rechtssatz

Die "Hinzurechnungsmethode", die der Oberste Gerichtshof in JB 114 = GlU 9872 entwickelt hat, bleibt auf die davon betroffenen Vorschüsse beschränkt (Anrechnung im engeren Sinn); der Voraus hingegen rührt ohnehin aus dem Nachlaß her, so daß es soweit einer Hinzurechnung gar nicht bedarf: Der - durch Kapitalisierung zu ermittelnde - Wert des zum gesetzlichen Vorausvermächtnis gehörigen Wohnrechts ist einfach vom Pflichtteil des überlebenden Ehegatten abzuziehen; insoweit findet dadurch eine teilweise oder gänzliche Pflichtteilsdeckung statt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2364/96w
  Entscheidungstext OGH 18.03.1997 1 Ob 2364/96w
  Veröff: SZ 70/47
- 6 Ob 184/99y
  Entscheidungstext OGH 11.11.1999 6 Ob 184/99y
  Vgl auch; Veröff: SZ 72/174
- 2 Ob 211/99i
  Entscheidungstext OGH 23.11.2000 2 Ob 211/99i
  Vgl auch
- 6 Ob 248/00i
  Entscheidungstext OGH 23.11.2000 6 Ob 248/00i
  Vgl auch; Beisatz: Gesetzliches Vorausvermächtnis der Witwe an der Ehewohnung ist kein Nachlasspassivum. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107857

Dokumentnummer

JJR_19970318_OGH0002_0010OB02364_96W0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at